Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 4009.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1854., betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

Einverstanden mit dem gemeinschaftlich von den Ministerien für Handel, des Innern, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften, will Ich, daß vorläufig auf fünf Jahre, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, nachstehende Bestimmungen gelten sollen.

1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften zu decken durch

I. Freiwillige,
II. Seedienstpflichtige,
III. Ersatzpflichtige, und
IV. bei Expeditionen und Kriegsrüstungen durch Einziehung von Marinereserven und Seewehrmannschaften.

2) Freiwillige sind: Schiffsjungen, Freiwillige (im gewöhnlichen Sinne) und Kapitulanten. Bei dem Matrosen-Korps findet jedoch die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht statt.

3) Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre:

a) alle diejenigen, welche freiwillig nach Nr. 2. im Matrosen-Korps gedient haben,

b) alle diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben die Angaben der Betreffenden auf Grund ihrer Schiffspapiere zu prüfen und festzustellen, und demnächst die ihnen über ihr Militairverhältniß zu ertheilenden Legitimationen, in welcher sie zur An- und Abmeldung bei den Landwehr-Bezirks-feld-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1854.

feldwebeln zu verpflichten sind, den Departements-Ersatzkommissionen zur Bestätigung vorzulegen.

4) Die von den Ersatzbehörden nach Nr. 3. anerkannten Seedienstpflichtigen konkurriren nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung, sondern stehen in drei Altersklassen, von welchen

die Iste alle Leute vom 20sten bis 25sten Lebensjahre,
" IIte " " " 26sten " 32sten "
" IIIte " " " 33sten " 39sten "

umfaßt, derart zur Disposition der Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der IIten und IIIten Altersklasse nur für kriegerische Expeditionen, eingezogen werden kann. Außer den sich freiwillig Meldenden werden hierzu von den im Lande (inkl. an Bord von Kauffahrern in diesseitigen Häfen) Vorhandenen zunächst die Abkömmlichen der Isten Altersklasse und von diesen wieder zuerst diejenigen, welche noch gar nicht oder die kürzeste Zeit gedient haben, bei gleicher Dienstzeit aber diejenigen, seit deren Beurlaubung die längste Zeit verstrichen, demnächst erst unter Anwendung gleicher Grundsätze die der IIten, und endlich die der IIIten Altersklasse herangezogen. Eine Unabkömmlichkeit der Seedienstpflichtigen kann nur durch häusliche Verhältnisse im Sinne der Bestimmungen der Ersatz-Instruktionen für die Armee, oder durch den Besuch einer Navigations-, oder der mit der Navigationsschule zu Grabow verbundenen Schiffsbauschule begründet werden.

5) Diejenigen Seeleute, welche das Steuermanns-Examen an diesseitigen Navigationsschulen bestanden haben, können ihre Einstellung in das Matrosen-Korps auf ein Jahr (Nr. 9. Schlußpassus) beantragen, um sich eine dienstliche Ausbildung zu erwerben, welche sie in der Folge event. zu Auxiliaroffizieren qualifizirt.

6) Zur Deckung des jährlich anzugebenden Ersatzbedarfs werden von den zur Aushebung kommenden Heerespflichtigen der Marine überwiesen:

I. Für das Matrosen-Korps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des Isten und IIten Armee-Korps, und zwar:

a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind,
c) nöthigenfalls endlich noch andere Ersatzpflichtige mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

II. Für

II. Für das Werft-Korps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-, Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub I. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfsnachweisungen.

III. Für das Seebataillon:

Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps mit besonderer Berücksichtigung solcher, die ein Gewerbe auf den Flüssen oder Seen treiben.

7) Für die Armee werden, mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere, die für den Seedienst tauglichen Ersatzpflichtigen der in vorstehender Nr. sub I. a. und b. II. und III. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

8) Die Marinebehörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

9) Die Dienstzeit der der Marine im Wege der gewöhnlichen Aushebung gestellten Ersatzmannschaften ist nach den für die Armee geltenden Bestimmungen zu regeln, es soll jedoch der Admiralität gestattet sein, dergleichen Mannschaften nach mindestens einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marinebehörden bis zum Uebertritt in das Reserveverhältniß zu beurlauben, wogegen eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften überhaupt erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen kann.

10) Diejenigen Mannschaften, welche in der Marine ihrer Dienstpflicht genügt haben, ohne ihr als seedienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Korps als Marinereserve und Seewehr Isten und IIten Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr Isten und IIten Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.

11) Die Seedienstpflichtigen, die von der Marine zur Disposition Beurlaubten, sowie die der Marinereserve und der Seewehr Isten und IIten Aufgebots angehörigen Mannschaften, bilden bei den Landwehrbataillonen, unter deren Kontrolle sie stehen, ebenso besondere Abtheilungen, wie die Landwehrpioniere rc. und werden in den Rapporten nach vorstehenden Kategorieen geführt. Dem Marinestations-Kommando sind zum 1. Mai jeden Jahres durch die Infanteriebrigaden summarische Nachweisungen des Mannschaftsbestandes der verschiedenen Kategorieen mitzutheilen, in welchen die Seedienstpflichtigen nach Altersklassen und mit den erforderlichen Bemerkungen in Betreff ihrer Abkömmlichkeit (vide Nr. 5.) aufzuführen sind.

12) Der Admiralität bleibt es überlassen, das Marine-Interesse bei der Aushebung in den Nr. 6. sub I. und II. genannten Bezirken der Küste rc. durch einen den resp. Departements-Ersatzkommissionen beizuordnenden Seeoffizier wahrnehmen zu lassen.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister für Handel, des Innern, des Krieges und die Admiralität.

(Nr. 4010.) Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Grießen bis Schlagsdorf Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Neiße zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Grießen-Schlagsdorfer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am linken Neiße-Ufer von Grießen bis Schlagsdorf sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von der im Jahre 1804 erreichten Höhe der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich von der Höhe bei Grießen bis zur Höhe bei Schlagsdorf in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Dabei dient der Plan vom Februar 1853. zur Grundlage.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Der Entwurf des Deichkatasters ist aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt. Darin sind die Grundstücke nach Reinertrag und Lage in drei Klassen gebracht,

gebracht, von denen die 2te und 3te Klasse per Morgen resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ gegen einen Morgen 1ster Klasse beizutragen hat. Hof- und Baustellen sind doppelt so hoch herangezogen, als eine gleiche Fläche der 1sten Klasse. Vorläufig ist der Entwurf des Katasters maaßgebend.

Die gegen denselben erhobenen Erinnerungen sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich 2 Sgr. 6 Pf. pro Morgen 1ster Klasse festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler bestimmt.

§. 7.

Repräsentanten der Deichgenossen.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf vier festgesetzt.

§. 8.

Die Wahl der Repräsentanten und einer gleichen Zahl von Stellvertretern geschieht in einer Wahlversammlung, bei welcher die Gutsherrschaft zu Pohsen und die Gemeindevorsteher zu Grießen, Markersdorf, Taubendorf, Kerkwitz, Groß-Gastrose, Klein-Gastrose und Schlagsdorf gleiches Stimmrecht haben.

Die Wahl gilt für sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mindestens Ein Repräsentant und dessen Stellvertreter müssen der Gemeinde Groß-Gastrose angehören. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Ein Regierungskommissarius beruft und leitet die Wahlversammlung. Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 10.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 11.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 12.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Grießen-Schlagsdorfer Deichverband Gültigkeit haben.

§. 13.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 4011.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Auf Ihren Bericht vom 6. April d. J. will Ich die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau hierdurch genehmigen, und demselben auch für diese Verlängerung gegen Uebernahme der Verpflichtung zu deren Unterhaltung die fiskalischen Rechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, sowie das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, unter Vorbehalt des Widerrufs verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)